

Herr Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 13. November 2025

„Hand- und Zugdienste“ in Vorarlbergs Gemeinden

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

die Gemeinden geraten finanziell immer noch mehr unter Druck. Der ohnehin sehr enge Spielraum wird immer weniger und einige Gemeinden stehen mittlerweile mit dem Rücken zur Wand. Anders ist nicht zu erklären, dass mittlerweile Gemeinden dazu übergehen, mit völlig aus der Zeit gefallenen Regelungen ihre Bürger:innen zu sogenannten Hand- und Zugdiensten zu verpflichten. Der Hand- und Zugdienst ist eine konkrete Arbeitsleistung für die Gemeinde durch den „Haushaltsvorstand“. Alternativ dazu ist eine Geldzahlung zu leisten. Dazu sei angemerkt, dass die Vorarlbergerinnen und Vorarlberger ihren Beitrag schon längst in Form von Steuern und Abgaben sowie ehrenamtlichen Tätigkeiten leisten. Darüber hinaus stellen sich mit den Hand- und Zugdiensten versicherungstechnische Fragen. Etwa, wer im Falle eines möglichen Unfalls, der im Zuge der Ausübung der Dienste geschieht, haftet. Die Gemeinden könnte das sehr teuer kommen. Und dass die Gemeinden sehr unterschiedlich dabei vorgehen, welche Person als „Haushaltsvorstand“ zu verstehen ist, wirft die Frage auf, ob die Praxis vieler Gemeinden nicht dem in der Verfassung festgeschriebenen Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Doch damit nicht genug. Knapp zwei Wochen nachdem bekannt wurde, dass die Gemeinde Lochau die Hand- und Zugdienste einführt, wird wiederum bekannt, dass diese Hand- und Zugdienste zurückgezogen werden. Nicht aber wegen einer Haltungsänderung in der Gemeinde, sondern wegen formalen Fehlern: „Zuständig wäre nicht die Gemeindevertretung, sondern der Gemeindevorstand gewesen.“¹ In diesem Zusammenhang stellt sich generell die Frage, wie das Land im Zusammenhang mit den Hand- und Zugdiensten seine Aufgaben als Aufsichtsorgan gegenüber den Gemeinden wahrnimmt bzw. wahrgenommen hat.

Die Gemeinden brauchen endlich finanzielle Entlastung, zeitgemäße Handlungsgrundlagen und Rechtssicherheit. Ebenso sollen auch die Vorarlbergerinnen und Vorarlberger davor gewahrt bleiben, dass sie mit anachronistisch anmutenden Gesetzen zu Frondiensten verpflichtet werden können.

Aus diesen Gründen richten wir gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

¹ [Lochau zieht „Hand- und Zugdienste“ zurück - vorarlberg.ORF.at](#)

ANFRAGE

an Sie:

1. Hat das Land im Fall der formal falsch verordneten Hand- und Zugdienste in Lochau sein Aufsichtsrecht nach Art 119a B-VG wahrgenommen? Falls ja, bitte um Erläuterung des Ablaufs. Falls nein, warum nicht?
2. Wem ist der Fehler aufgefallen, dass die Hand- und Zugdienste in Lochau falsch verordnet wurden?
3. Wie viele und welche Verordnungen von welchen Gemeinden wurden bislang vom Land als Aufsichtsbehörde aus welchen Gründen wieder aufgehoben?
4. Welche Konsequenzen hat eine Nichterfüllung der Aufsichtspflicht des Landes?
5. In welchen Gemeinden wurde bislang die Einführung von Hand- und Zugdiensten beschlossen?
6. Wer bzw. welches Organ/Gremium hat in welcher Gemeinde bislang jeweils diesen Beschluss gefasst und wie hoch war jeweils der beschlossene Geldbetrag?
7. Wie viel Geld haben die einzelnen Gemeinden in welchem Jahr damit eingenommen?
8. Wie viele Personen in welchen Gemeinden in welchem Jahr haben sich tatsächlich für Arbeitsdienst in welchem Stundenausmaß entschieden?
9. Wie viele Verfahren gab es, weil sich Bürger:innen weigerten zu bezahlen bzw. zu arbeiten?
10. Wie viele offene Verfahren gibt es, weil sich Bürger:innen weigerten zu bezahlen bzw. zu arbeiten?
11. Welche Konsequenzen hat es, wenn sich Bürger:innen für den Arbeitsdienst entscheiden, an diesen Arbeitstagen aber krank sind oder nicht zum Arbeitsdienst erscheinen?
12. Wer haftet a) für Schäden und Unfälle, die sich im Zuge der Ausübung der Hand- und Zugdienste ereignen und b) für Unfälle, die sich auf dem Weg zum oder vom Hand- und Zugdienst ereignen?
13. Welche Unfälle und Schäden während der Verrichtung der Hand- und Zugdienste bzw. auf dem Weg dorthin oder dem Weg von dort hat es in welchen Gemeinden bislang gegeben und wie wurde dabei jeweils versicherungstechnisch verfahren?

KO Mario Leiter, LAbg. Manuela Auer, LAbg. Ing. Reinhold Einwallner
Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages



Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

KO Mario Leiter

Landtagsklub
SPÖ VORARLBERG

Landtagsklub
SPÖ VORARLBERG

Bregenz, am 4. Dezember 2025

Herrn KO Mario Leiter,
Frau LAbg. Manuela Auer und
Herrn LAbg. Ing. Reinhold Einwallner
SPÖ Landtagsklub
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Betrifft: „Hand- und Zugdienste“ in Vorarlbergs Gemeinden;
Anfrage vom 13.11.2025, Zl. 29.01.134

Sehr geehrter Herr Klubobmann,
sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

Da die Fragen 5 bis 13 grundsätzlich den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen und nicht Gegenstand der Verordnungsprüfung im Rahmen der Gemeindeaufsicht sind, können diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet werden.

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Landtagsanfrage beantworte ich deshalb wie folgt:

- 1. Hat das Land im Fall der formal falsch verordneten Hand- und Zugdienste in Lochau sein Aufsichtsrecht nach Art 119a B-VG wahrgenommen? Falls ja, bitte um Erläuterung des Ablaufs. Falls nein, warum nicht?**

Gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz hat der Bürgermeister Verordnungen der Gemeinde unverzüglich nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Verordnung über Hand- und Zugdienste der Gemeinde Lochau wurde der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Aufsichtsbehörde nicht vorgelegt. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat aufgrund eines Medienberichts von der Verordnung erfahren und daraufhin als Aufsichtsbehörde die Gemeinde Lochau umgehend um Stellungnahme ersucht.

Aus der Stellungnahme ging hervor, dass die Verordnung anstelle vom Gemeindevorstand von der Gemeindevertretung erlassen wurde. Die Gemeinde Lochau wurde unverzüglich auf die

Rechtswidrigkeit hingewiesen und um Anpassung der Verordnung ersucht. Dies wurde seitens der Gemeinde Lochau durch die Aufhebung der Verordnung entsprechend umgesetzt.

2. Wem ist der Fehler aufgefallen, dass die Hand- und Zugdienste in Lochau falsch verordnet wurden?

Der Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

3. Wie viele und welche Verordnungen von welchen Gemeinden wurden bislang vom Land als Aufsichtsbehörde aus welchen Gründen wieder aufgehoben?

Soweit bekannt, wurde in den letzten Jahren keine Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde aufgehoben. Allfällige Rechtswidrigkeiten in Verordnungen von Gemeinden wurden nach Hinweisen der Aufsichtsbehörde in der Regel durch die Gemeinden selbst aufgehoben bzw. angepasst.

4. Welche Konsequenzen hat eine Nichterfüllung der Aufsichtspflicht des Landes?

Die Gemeindeaufsicht obliegt grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden und nehmen die Bezirkshauptmannschaften diese auch wahr. Auch die Verordnungen über Hand- und Zugdienste unterliegen der Gemeindeaufsicht und werden somit im Zuge der Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften auch geprüft und wenn notwendig entsprechende Schritte eingeleitet.

5. In welchen Gemeinden wurde bislang die Einführung von Hand- und Zugdiensten beschlossen?

Im **Bezirk Bludenz** wurden in den Gemeinden Bartholomäberg, Blons, Bürserberg, Raggal, Silbertal und Sonntag Verordnungen über Hand- und Zugdienste beschlossen. In der Gemeinde St. Gerold ist eine entsprechende Verordnung in Ausarbeitung, aber noch nicht im RIS kundgemacht und damit noch nicht erlassen.

Im **Bezirk Bregenz** wurden in folgenden Gemeinden entsprechende Verordnungen erlassen: Alberschwende, Andelsbuch, Bezau, Bildstein, Bizau, Buch, Damüls, Doren, Egg, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Möggers, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schröcken, Schwarzenberg und Sulzberg. In den Gemeinden Andelsbuch und Schwarzenberg sind gerade aufsichtsbehördliche Prüfungen zu den Verordnungen im Gange.

Im **Bezirk Dornbirn** sind keine solchen Verordnungen erlassen worden.

Im **Bezirk Feldkirch** wurden Verordnungen für Hand- und Zugdienste in den Gemeinden Düns, Dünserberg, Laterns und Satteins beschlossen, wobei sich für die Verordnung in Satteins aufgrund der aufsichtsbehördlichen Prüfung eine Aufhebung und allf. Neuerlassung in Vorbereitung befindet.

6. Wer bzw. welches Organ/Gremium hat in welcher Gemeinde bislang jeweils diesen Beschluss gefasst und wie hoch war jeweils der beschlossene Geldbetrag?

Der Beschluss über eine Verordnung, mit der Hand- und Zugdienste verordnet werden, ist gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz vom Gemeindevorstand zu beschließen.

Im Zuge der Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht wurde festgestellt, dass in Einzelfällen eine entsprechende Verordnung von der Gemeindevorstand beschlossen worden ist. Dies wurde aber entsprechend korrigiert und die Verordnung neu erlassen bzw. werden noch einzelne Verordnungen aufsichtsbehördlich überprüft und eine Korrektur in die Wege geleitet.

Bezirk Bludenz

Gemeinde	Stunden pro Jahr / Abschätzbetrag
Bartholomäberg	8h / € 104,00
Blons	5 bzw. 8h / € 78,00 bzw. € 124,80
Bürserberg	8 bzw. 16h / € 48,00 bzw. € 96,00
Raggal	8h / € 128,00
Silbertal	4h/Jahr, € 176,00
Sonntag	8h/Jahr, € 128,00

Bezirk Bregenz

Gemeinde	Stunden pro Jahr / Abschätzbetrag
Alberschwende	8 h / € 60
Andelsbuch	1 Tagschicht / € 130,00; diverse Abweichungen (z.B. kürzere Tagschicht, wenn kein KFZ oder für Unternehmen). Wie angeführt ist aber eine aufsichtsbehördliche Prüfung anhängig.
Bezau	4 h / € 70,60
Bildstein	4 h / € 18,50
Bizau	6 h / € 72,00
Buch	8 h / € 66,36
Damüls	2 Tagesschichten je 8 h/€ 280
Doren	8 h / € 61
Egg	Ausgesetzt mit Beschluss vom 11.12.2017

Krumbach	8 h / € 66,00
Langen bei Bregenz	½ Tagschicht € 38,50; 1 Tagschicht / € 77,00;
Langenegg	7 h / € 60,00
Mögggers	4 h / € 48,00
Reuthe	4 h / € 49,02
Riefensberg	7 h / € 55,00
Schnepfau	4 h / € 56,63
Schröcken	8 h / € 84,00
Schwarzenberg	1 Tagschicht/ € 55,50. Wie angeführt ist aber eine aufsichtsbehördliche Prüfung anhängig.
Sulzberg	8 Std / € 123,00

Im **Bezirk Dornbirn** wurden keine entsprechenden Verordnungen erlassen.

Bezirk Feldkirch

Gemeinde	Stunden pro Jahr / Abschätzbetrag
Düns	8 h / € 92,00.
Dünserberg	8 h / € 124,00
Laterns	4h / € 45,00.
Satteins	2h / € 10. Wie angeführt ist aber eine Aufhebung der Verordnung und allfällige Neuerlassung durch den Gemeindevorstand ist in Vorbereitung.

7. Wie viel Geld haben die einzelnen Gemeinden in welchem Jahr damit eingenommen?

Nach Rückmeldung der Landesstelle für Statistik ergeben sich auf Basis der Gemeindehaushaltsdaten der jeweiligen Rechnungsabschlüsse folgende Beträge:

	2020	2021	2022	2023
Alberschwende	59.495,22	60.301,20	64.150,35	70.312,99
Andelsbuch	55.205,37	56.700,00	60.284,49	68.954,00
Bartholomäberg	43.434,30	42.790,85	41.341,80	40.559,10
Bezau	26.930,40	27.703,50	27.270,90	29.599,39
Bildstein	9.500,00	9.500,00	9.810,75	10.243,20
Bizau	17.553,60	18.106,47	18.744,64	18.239,84
Blons	6.708,25	6.771,20	6.411,40	7.483,50
Buch	10.402,00	10.865,00	11.385,00	12.172,00
Bürserberg	17.369,08	17.505,60	18.191,94	18.048,00
Damüls	20.080,00	21.240,00	22.080,00	22.800,00
Doren	13.325,00	14.150,00	14.675,00	15.480,00

Düns	12.021,00	15.414,00	15.852,00	17.004,00
Dünserberg	4.866,00	5.139,33	5.871,50	6.581,00
Eichenberg	6.604,00	6.656,00	6.448,00	6.656,00
Krumbach	19.140,00	19.745,00	22.385,00	22.320,00
Langen bei Bregenz	24.125,50	25.699,00	25.954,27	30.246,00
Langenegg	15.550,50	16.207,41	17.268,75	20.074,15
Laterns	7.300,00	7.180,00	7.722,50	8.077,50
Mögggers	9.643,30	9.555,70	9.420,65	9.730,90
Raggal	12.391,81	14.002,00	12.174,00	14.786,50
Reuthe	7.995,00	8.038,80	8.803,80	8.946,00
Riefensberg	10.036,00	11.182,50	13.912,00	17.546,50
Satteins	11.315,00	11.330,00	11.605,00	11.600,00
Schnepfau	6.163,22	7.461,71	7.277,53	8.446,06
Schröcken	1.794,00	0,00		
Schwarzenberg	28.239,29	28.428,15	30.775,04	31.704,28
Silbertal	8.859,52	9.207,81	9.300,83	10.320,00
Sonntag	16.667,00	16.755,00	18.401,00	21.690,15
Sulzberg	68.706,00	70.191,00	72.831,00	81.380,10
Gesamtergebnis	551.420,36	567.827,23	590.349,14	641.001,16

8. Wie viele Personen in welchen Gemeinden in welchem Jahr haben sich tatsächlich für Arbeitsdienst in welchem Stundenausmaß entschieden?
9. Wie viele Verfahren gab es, weil sich Bürger:innen weigerten zu bezahlen bzw. zu arbeiten?
10. Wie viele offene Verfahren gibt es, weil sich Bürger:innen weigerten zu bezahlen bzw. zu arbeiten?
11. Welche Konsequenzen hat es, wenn sich Bürger:innen für den Arbeitsdienst entscheiden, an diesen Arbeitstagen aber krank sind oder nicht zum Arbeitsdienst erscheinen?
12. Wer haftet a) für Schäden und Unfälle, die sich im Zuge der Ausübung der Hand- und Zugdienste ereignen und b) für Unfälle, die sich auf dem Weg zum oder vom Hand- und Zugdienst ereignen?
13. Welche Unfälle und Schäden während der Verrichtung der Hand- und Zugdienste bzw. auf dem Weg dorthin oder dem Weg von dort hat es in welchen Gemeinden bislang gegeben und wie wurde dabei jeweils versicherungstechnisch verfahren?

Diese Fragen liegen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen